

# Weisung 202007001 vom 01.07.2020 – abH und AsA - Übergangsregelungen und Öffnung für Grenzgänger während einer Berufsausbildung in Deutschland

**Laufende Nummer:** 202007001

**Geschäftszeichen:** AM – 6511.1 / 6513 / II-1231/ II-1235 / 5390

**Gültig ab:** 01.07.2020

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** Information

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Weisung 201912027 vom 30.12.2019 – Pflegeberufereformgesetz und Gesetz zur Modernisierung u. Stärkung der beruflichen Bildung - Anpassung der Fachlichen Weisungen EQ, abH, AsA und BvB

## **Aufhebung von Regelungen:**

- Fachliche Weisungen – Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) nach §75 SGB III Anlage 2 zur Weisung 201912027 vom 30.12.2019
- Fachliche Weisungen – Assistierte Ausbildung (AsA) nach § 130 SGB III Anlage 3 zur Weisung 201912027 vom 30.12.2019

---

## **Zusammenfassung:**

**Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung wurde mit dem § 450 SGB III eine Übergangsregelung für die Instrumente abH und AsA zur neuen Assistierten Ausbildung sowie die Öffnung der Fördermöglichkeiten von Grenzgängern während einer Berufsausbildung in Deutschland aufgenommen.**

## 1. Ausgangssituation

Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung wurde mit den §§ 74ff. SGB III die Rechtsgrundlage für die neue Assistierte Ausbildung geschaffen. Hierzu wird es gesonderte Fachliche Weisungen geben.

Bis zum Beginn der neuen AsA-Maßnahmen im Jahr 2021 gestattet eine Übergangsregelung die Fortführung der Instrumente abH und AsA.

Zusätzlich wurde die Möglichkeit der Förderung von Grenzgängern während einer Berufsausbildung in Deutschland ab dem 29. Mai 2020 für die Instrumente abH oder AsA geöffnet.

## 2. Auftrag und Ziel

Übergangsregelungen

Maßnahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen nach § 75 SGB III a.F. können bis zum 28. Februar 2021 beginnen und müssen bis zum 30. September 2021 enden. Die nach § 75 Abs. 2 S. 2 SGB III mögliche Nachbetreuung zur Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses, nach einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung, kann noch bis zum 31. März 2022 erfolgen.

Maßnahmen der Assistierte Ausbildungen nach § 130 SGB III a.F. können bis zum 30. September 2020 beginnen. Die bis dahin beginnenden Maßnahmen laufen nach den vertraglichen Gestaltungen für die jeweiligen Kohorten weiter. Eine Optionsziehung für die Begleitung weiterer Kohorten ab 2021 ist nicht möglich.

Förderung von Grenzgängern

An einer Maßnahme der ausbildungsbegleitenden Hilfen bzw. an der ausbildungsbegleitenden Phase der AsA-Maßnahme können auch junge Menschen teilnehmen, die ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben und im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches als Grenzgänger im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden.

## 3. Einzelaufträge

Entfällt

## 4. Info

Entfällt

## 5. Haushalt

Entfällt

## 6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

Anlagen

[Fachliche Weisungen – Ausbildungsbegleitende Hilfen \(abH\) \(PDF, Stand 01.07.2020\)](#)  
[Anlage 1 zur Weisung 202007001 vom 01.07.2020 – abH und AsA - Übergangsregelungen und Öffnung für Grenzgänger während einer Berufsausbildung in Deutschland](#)

[Fachliche Weisungen – Assistierte Ausbildung \(AsA\) \(PDF, Stand 01.07.2020\) Anlage 2 zur Weisung 202007001 vom 01.07.2020 – abH und AsA - Übergangsregelungen und Öffnung für Grenzgänger während einer Berufsausbildung in Deutschland](#)